

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises -



 **Südwestfalen**
Regionale 2013

Nr. 31	Ausgegeben in Lüdenscheid am 03.08.2016	Jahrgang 2016
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis

01.08.2016	Stadt Iserlohn	Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen.....628
27.07.2016	Märkischer Kreis	Verfahren gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG, Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht und Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG, des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG.....629
01.08.2016	Stadt Plettenberg	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 650 – Rittershausstraße, erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs.....630

Bekanntmachung der Stadt Iserlohn

Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen

Stadt Iserlohn
Ressort Finanzen
Stadtkasse

Die Stadtkasse Iserlohn erinnert an die rechtzeitige Zahlung der im laufenden Monat fälligen, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) und mahnt die Zahlung der in der Vergangenheit fällig gewordenen, bislang nicht gezahlten, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) an.

Bitte überweisen Sie nur auf das Konto der Stadtkasse Iserlohn

IBAN: DE84 4455 0045 0000 0004 06
BIC: WELADED1IS2

und geben Sie **unbedingt das betreffende Kassenzeichen** an.

Das Kassenzeichen entnehmen Sie bitte dem Bescheid, der Ihre Zahlungspflicht begründet. Bitte überweisen Sie mehrere fällige Beträge nach Möglichkeit einzeln und geben sie das jeweilige Kassenzeichen an.

Die Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren ist zur beidseitigen Arbeitserleichterung jederzeit möglich.

Stadt Iserlohn, 1. August 2016

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Michael Wojtek
Beigeordneter

Bekanntmachung

Verfahren gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht

Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG, des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG

Die Stadt Neuenrade, vertreten durch ihren Bürgermeister, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade, plant im Industriegebiet Neuenrade OT Küntrop die Renaturierung der Hönne von Station km 28+500 bis km 27+100. Durch kleinräumige und wechselseitige Aufweitungen sowie eine leichte Anhebung des Sohlniveaus soll die Strömungsdiversität und Breitenvarianz erhöht werden, wodurch die Möglichkeit zur Ausbildung naturnaher Sohlenstrukturen geschaffen wird. Es ist beabsichtigt, eine intensive Vernetzung zwischen Gewässer und Umland zu schaffen.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG durchgeführt.

Die Untere Wasserbehörde hat im Rahmen der Vorprüfung festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Unteren Wasserbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Unteren Wasserbehörde zugänglich.

Lüdenscheid, 27.07.2016

Märkischer Kreis
Der Landrat
-Untere Wasserbehörde-
Az.: 45.3-66.31.00-11

Im Auftrage

Sieg
Verwaltungsfachwirt

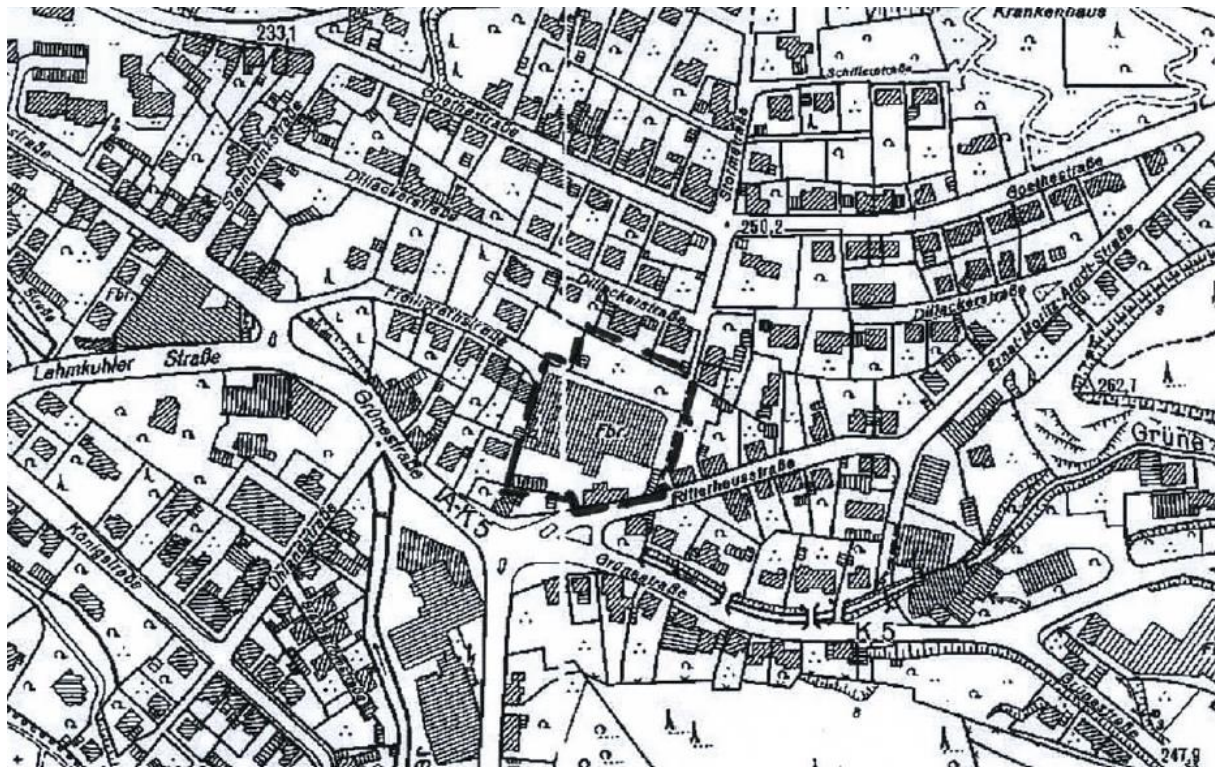
**Bekanntmachung der Stadt Plettenberg
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 650 –Rittershausstraße-**

Hier: erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs

Der Rat der Stadt Plettenberg hat in seiner Sitzung am 08.12.2015 die Aufstellung und Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 650 –Rittershausstraße- beschlossen.

Ziel der Planung ist die Entwicklung zentrumsnaher Wohnbaufläche, Das Verfahren erfolgt gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung mit einstufigem Beteiligungsverfahren, auf eine Umweltprüfung wird verzichtet.

Der Geltungsbereich ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Auszug aus dem Geodatenportal des Märkischen Kreises : Märkischer Kreis, Geobasisdaten Vermessungs- und Katasteramt, Landesvermessungsamt NRW.

Die während der Auslegung des Bebauungsplanentwurfes eingegangenen Anregungen führten zu Änderung des Planes.

Den Anregungen folgend werden die 4 südlich geplanten Grundstücke als Mischgebiet, die Grundflächenzahl mit 0,5 festgesetzt. Die ursprünglich festgesetzte Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes kann bei Festsetzung eines Mischgebietes entfallen. Nach erfolgter Sanierung ist nicht mehr von einer erheblichen Belastung des Bodens mit umweltgefährdenden Stoffen auszugehen, die entsprechende Kennzeichnung entfällt.

Der Bebauungsplanentwurf einschließlich Begründung sowie die vorliegenden Gutachten (Bodengutachten, Bericht zum Rückbau aufstehender Gebäude und Artenschutzprüfung) liegen in der Zeit vom 11.08.2016 bis einschließlich 24.08.2016 bei der Stadt Plettenberg, Grüne Straße 12 (Rathaus), Stadt- und Umweltplanung, Zimmer 230, während folgender Sprechzeiten gem. § 3 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich aus:

montags bis freitags von	08.00 bis 12.00 Uhr
montags bis mittwochs von	14.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags von	14.00 bis 17.00 Uhr.

Der Plan kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Plettenberg (Button: Planen & Bauen) oder über www.plettenberg-stadtplanung.de, eingesehen werden. Anregungen können während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Stellungnahmen können gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauGB nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung des Bebauungsplanes nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit bekanntgemacht.

Plettenberg, den 01.08.2016

Bürgermeister
i.V.

Kapitain